



Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Per Mail: rechtsamt@kreisgg.de
Kreisverwaltung Groß-Gerau
Postfach 1464

64504 Groß-Gerau

15.06.2021

Schreiben vom 31.05.2021 / Aktenzeichen I/1.3 Ot-ca WI 90/21

Sehr geehrter Herr Otto,

leider besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss des Kreises Groß-Gerau. Daher müssen wir Ihre Entscheidung wohl akzeptieren.

Warum das Anhörungsverfahren überhaupt in Aussicht gestellt wurde, ist mehr als verwunderlich. Hat der Bürgermeister in seiner an die Widerspruchsführer gerichteten Eingangsbestätigung zum Widerspruch doch wie folgt geschrieben: „**Üblicherweise wäre der Widerspruch an den Anhörun**gsausschuss des Kreises Groß-Gerau weiterzuleiten. Dort würde ein sogenanntes „Anhörungsverfahren“ zwischen dem/der Widersprechenden und der Stadt Riedstadt durchgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie, der Vielzahl der Verfahren und der zeitlichen Verzögerung wollen wir auf ein solches Verfahren verzichten. Dies ist mit dem Rechtsamt Groß-Gerau so abgestimmt. Durch den Verzicht auf eine Anhörung entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. Sollten sie auf der Durchführung des Anhörungsverfahrens bestehen, geben Sie uns bitte eine kurze Mitteilung. Wir würden sodann die entsprechenden Schritte einleiten und die Verfahrensakte dem Anhörungsausschuss des Kreises Groß-Gerau übermitteln.“

Aus diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass der Bürgermeister mit dem Rechtsamt die Vielzahl der Widersprüche, sowie explizit deren Inhalt und Umfang erörtert hat. Daher musste doch schon in diesem Gespräch die ablehnende Haltung gegeben gewesen sein und der Bürgermeister hätte in seinem Schreiben keine Hoffnung auf eine Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss machen brauchen. Das hätte allen Beteiligten, insbesondere dem Rechtsamt, viel Arbeit erspart.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller Rolf Lipka
Arnold Müller Peter Eberle
Klaus Schad
Bernd Metzger

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Obwohl, wie in dem Widerspruch vom 07.02.2021 aufgezeigt, die Straßenbeitragssatzung in erheblichem Maße fehlerbehaftet ist, sagen Sie: „**Da, nach hier möglicher Überprüfung der Angelegenheit, die Sach- und Rechtslage hinreichend geklärt erscheint und zudem der Streitstand eine gütliche Erledigung des Widerspruchs nicht erwarten lässt, wird im konkreten Fall von einer Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss abgesehen**“. Ist es nicht ausdrückliche und vorrangige Aufgabe des Widerspruchsausschusses, vorbehaltlos beide Seiten anzuhören und vermittelnd einzugreifen?

Es gibt in dem Widerspruch eine Vielzahl von Punkten, bei denen eine Erörterung der Sach- und Rechtslage vielleicht doch beiden Seiten geholfen hätte, weiterzukommen.

Alleine zu unseren Ausführungen unter Pkt. „A.1. Keine Einsichtnahme in die entsprechende Kostenrechnung und Gebührenkalkulation der Stadt Riedstadt“ hätte die Kreisverwaltung dem Bürgermeister die Rechtslage verdeutlichen und auf sein fehlerhaftes Verhalten bei der Akteneinsicht Einfluss nehmen müssen. Das Recht auf Akteneinsicht wurde 2013 ausdrücklich im KAGH im § 10 Abs. 7 mit dem Ziel, damit die Bürger ihre Individualinteressen „bereits vor einer Klageerhebung ausreichend verfolgen können“, aufgenommen.

Dieses Recht auf Akteneinsicht wird vom Bürgermeister in einer mehr als rechtsmissachtenden Weise behandelt. Zwar hat der Bürgermeister inzwischen Termine zur Akteneinsicht angeboten, beschränkt aber die Akteneinsicht zum einen pro Grundstück auf eine Stunde, zum anderen haben die vorgelegten Unterlagen nichts mit der gesetzlich geregelten Einsichtnahme in die Kostenrechnung und Gebührenkalkulation zu tun.

Anstatt den gesetzlichen Vorgaben zu folgen lässt der Bürgermeister vielmehr dazu sagen:

„Wir möchten sie auf folgendes hinweisen. Ob wir Ihnen Akteneinsicht gewähren und auch in welcher Form und in welchem Umfang, liegt in unserem Ermessen und in unserer Entscheidung. Eine gesetzlich verankerte Akteneinsicht muss nur vor Gericht gewährt werden. Wir haben für die Akteneinsicht bei der Bücherstadt Riedstadt eine Satzungsakte und eine Grundstücksakte zusammengestellt. Die Satzungsakte ist für jeden Veranlagten gleich. Die Grundstücksakte ist individuell. Bei der Akteneinsicht werden wir Ihnen und Herrn Bonn die Satzungsakte und ihre jeweiligen Grundstücksakten zur Verfügung stellen. Ob sie sich gegenseitig Einblick in ihre jeweilige Grundstücksakte gewähren, müssen sie selbst entscheiden. Weitere Unterlagen zu Kalkulationen und Abrechnungen können wir ihnen nicht zur Verfügung stellen. Dies ist von uns personell derzeit nicht leistbar. Auch werden wir ihnen keinen „sach- und fachkundigen Verwaltungsmitarbeiter“ zur Verfügung stellen, dies ist ebenfalls personell nicht leistbar und in dieser Form auch nicht vorgesehen. Sie können sich anhand der Akten selbst informieren und selbst ein Urteil bilden. Auch möchten wir sie darüber informieren, dass Kopien und Fotografien nicht zulässig sind.“

Weiterhin führte der Bürgermeister selbst aus: **„Da Sie Kopien, wie gesagt, erhalten werden, ist auch nicht klar, warum Sie darauf bestehen, Fotos anzufertigen.“**

Zu den vom Bürgermeister zugesagten Kopien ist folgendes zu sagen: In der vorstehend genannten Satzungsakte befand sich eine „Liste der Beitragsberechnung“, die wir in Kopie angefordert hatten. In dieser Liste sind wohl alle Grundstücke der jeweiligen Abrechnungsgebiete enthalten. Da die Spalten dieser Liste, in denen die Grundstücksgröße standen, nicht aufsummiert waren, war es uns auf Anhieb nicht möglich, die „Veranlagungsfläche m²“ für jedes Abrechnungsgebiet zu erkennen. Die uns von der „Liste der Beitragsberechnung“

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller Rolf Lipka
Arnold Müller Peter Eberle
Klaus Schad
Bernd Metzger

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

übergebenen Kopien, waren leider zensiert und stimmten insoweit mit den in der Akte befindlichen Unterlagen nicht überein. Der Bürgermeister hat sich erlaubt, die Spalte „Flurstück“ und „Objektbezeichnung“ in den Kopien zu entfernen. Insoweit ist uns keine „Ablichtung“ übergeben worden, da es ohne diese Angaben unmöglich ist, die Liste auf Vollständigkeit zu überprüfen. So hatten wir uns alle Daten, also auch die Flurstücknummer, Straße und Hausnummer, für die „Erfelder Str.“ abgeschrieben. Beim späteren Vergleich der Daten mit „Geoportal Riedstadt“ bzw. „Geoportal Hessen“ mussten wir dann feststellen, dass alleine in der „Erfelder Str.“ 12 Grundstücke nicht enthalten sind und ein Grundstück zweimal drin steht. Trotz nur oberflächlicher Prüfung wurden ähnliche Fehler auch in den „Liste der Beitragsberechnung“ anderer Abrechnungsgebiete gefunden. Insoweit sind die für die Berechnung der Beiträge zu Grunde gelegten „Veranlagungsfläche m²“ mehr als zweifelhaft.

Auch die vorgelegten Summenzahlen über die Kosten der Straßenbaumaßnahmen sind als unzulänglich zurückzuweisen, da keinerlei Einzelpositionen vorliegen, wie sich die Gesamtkosten ermitteln. Aus den vorgelegten Unterlagen zur Kostenrechnung und Gebührenkalkulation muss es dem Gebührenpflichtigen möglich sein, nachrechnen zu können, wie sich die Beträge in dem Beitragsbescheid ermitteln.

Allein, um in dieser Frage weiterzukommen, hätte eine Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss mehr als Sinn gemacht. Für andere Widerspruchsgründe ist das ähnlich.

Die IG setzt sich für die Abschaffung der Straßenbeitragssatzung ein, da sie eklatant gegen Recht und Gesetz verstößt und weil diese Satzung nicht gerecht ist. Selbst der Bürgermeister hat auf einer Veranstaltung im Juli 2020 in Leeheim gesagt, dass das Gesetz, dass dieser Satzung zugrunde liegt, nicht gerecht sei, da Riedstadt nicht als ein Abrechnungsgebiet ausgewiesen werden kann. Solange das Land Hessen nicht auch die Kosten für die Straßensanierung von Ortsstraßen übernimmt, sind wir uns darüber im Klaren, dass die Sanierung der Ortsstraßen von den Bürgern zu tragen ist. Aber die Kostenverteilung muss als gerecht empfunden werden und davon ist die Straßenbeitragssatzung weit entfernt.

Über die Ablehnung der Anhörung werden wir eine Pressemitteilung verfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt



Helmuth Keller



Arnold Müller



Bernd Metzger



Rolf Lipka



Peter Eberle

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller Rolf Lipka
Arnold Müller Peter Eberle
Klaus Schad
Bernd Metzger

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD